

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 9

DIENSTAG, DEN 31. JANUAR

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Ungültigkeitserklärung eines Dreijahres-Jagdscheines	149	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen im Bezirk Bergedorf.	151
Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.	149	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest.	152
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)	149	Benutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.	155
Teilentwidmung der öffentlichen Wegefläche Dar-es-Salaam-Platz	150	Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Februar 2004.	158
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel.	151	Änderung der Berufsordnungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.	158
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel.	151	Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. April und 13. Juli 2016.	158
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel.	151	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f & w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten	159
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Rehdersweg –	151		
Entwidmung des Flurstücks 10707 der Gemarkung Kirchwerder in Bergedorf.	151		

BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung eines Dreijahres-Jagdscheines

Der durch die Polizei (J4) erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 79836 des Herrn Christoph von Ziegner, geboren am 20. Mai 1984 in Lüneburg, wohnhaft 20144 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 5. Januar 2017

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 149

Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Zum 1. Februar 2017 ist Herr Lothar Arps zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks HH-Nr. 529 im Bereich des Bezirksamtes Wandsbek bestellt worden.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Hamburg, den 25. Januar 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 149

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Antrag auf Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen

Die Firma AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH, Borsigstraße 2, 22113 Hamburg, hat am 31. Oktober 2016, vervollständigt am 21. Dezember 2016, bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie die Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen auf dem Grundstück Borsigstraße 2, 22113 Hamburg, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 624 und 1655, beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von Abfalltänklagern und eines Gebindelagers zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 50t oder mehr als Nebeneinrichtung der Anlage zur

Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen.

Die AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH betreibt an ihrem Standort in Hamburg u.a. eine Sonderabfallverbrennungsanlage. Die Änderung der Nebeneinrichtungen der Sonderabfallverbrennungsanlage soll in drei Teilgenehmigungen durchgeführt werden:

- Errichtung und Betrieb eines Tanks zur Lagerung saurer flüssiger Abfallstoffe (Kapazität: 233 m³),
- Erweiterung des Tanklagers (Kapazität: 700 m³),
- Erweiterung des Gebindelagers (Kapazität: 1266 t).

Die erste Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Tanks zur Lagerung saurer flüssiger Abfallstoffe.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 8.1.1.1 (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen) und Nummer 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr), jeweils Verfahrensart G, des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Bei beiden Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Auf Antrag des Vorhabenträgers soll für das Vorhaben gemäß § 8 BImSchG zunächst eine Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Tanks zur Lagerung saurer flüssiger Abfallstoffe erteilt werden.

Gemäß § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 8.1.1.1 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dem Antrag sind die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen für das Gesamtvorhaben beigelegt.

Auslegung:

Der Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt vom 8. Februar 2017 bis einschließlich 7. März 2017 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.301, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/anlagengenehmigung>
eingesehen werden.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 8. Februar 2017 bis zum 21. März 2017 schriftlich bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form ver-

vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, am Donnerstag, dem 18. Mai 2017, von 9.00 Uhr bis etwa 18.00 Uhr im Bürgerhaus Wilhelmsburg, Mengestraße 20, 21107 Hamburg, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 23. Januar 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 149

Teilentwidmung der öffentlichen Wegefläche Dar-es-Salaam-Platz

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene Teilwegefläche Dar-es-Salaam-Platz (Flurstück 2292 teilweise) der Gemarkung Altstadt-Süd für den allgemeinen Fahrzeugverkehr aufgehoben. Die Widmung für den öffentlichen Fußgängerverkehr wird aufrechterhalten.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 128, 129, 20095 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 23. Januar 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 150

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstücke 12351 und 12353), belegene Wegefläche (Verbreiterungsfläche) in der Straße Wagrierweg Höhe Hausnummern 6-10b mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. Januar 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 151

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Eimsbüttel, Gemarkung Niendorf, Ortsteil 318, belegene unbenannte Weg (WN 10298) (Flurstück 581), zwischen Ohmoor und König-Heinrich-Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. Januar 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 151

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 304, 320 und 321, Gemarkungen Eimsbüttel, Eidelstedt und Stellingen (Flurstücke 7295, 4274, 4619, 4814, 4740 und 5514 teilweise und Flurstücke 4750, 3401, 700 und 2993), in der Straße Kieler Straße belegenen Wegeflächen (Verbreiterungsflächen) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 16. Januar 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 151

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Rehdersweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Rehdersweg (Flurstück 508 [331 m²]), von der Langheinstraße etwa 65 m südöstlich verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder

zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Januar 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 151

Entwidmung des Flurstücks 10707 der Gemarkung Kirchwerder in Bergedorf

Es ist beabsichtigt, nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Lageplan aus dem Verwaltungsvermögen des Bezirks Bergedorf ausgeschiedene rot gekennzeichnete Fläche der Gemarkung Kirchwerder (Flurstück 10707), belegen am Durchdeich Nummer 76, zu entwidmen.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Bergedorf vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. Januar 2017

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 151

Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen im Bezirk Bergedorf

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Bergedorf, in der Gemarkung Bergedorf, belegenen Flurstücke 7745, 7571, 7572 (Glasbläserhöfe/WN 10172), benannt am 30. Oktober 2013, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. Januar 2017

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 151

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Im Bezirk Hamburg-Bergedorf, Ortsteil Warwisch, wurde am 24. Januar 2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) wird hiermit der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln im Bezirk Hamburg-Bergedorf, Ortsteil Warwisch, der Freien und Hansestadt Hamburg amtlich bekannt gemacht und Folgendes von den Bezirksämtern Hamburg-Mitte, Bergedorf und Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich angeordnet:

Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

I.

Sperrbezirk

Um den Fundort des Wildvogels wird gemäß § 56 Absatz 1 GeflPestSchV ein Sperrbezirk mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der Anlage 1 a (betroffene Straßen) sowie der Anlage 1 c (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ist in der Karte umrandet dargestellt.

Gemäß § 56 GeflPestSchV gelten für die Dauer von 21 Tagen für den Sperrbezirk folgende Maßnahmen:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) müssen ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand innerhalb des Sperrbezirkes verbracht werden.
3. Frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde, dürfen nicht verbracht werden.
4. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels nicht betreten.
5. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht verbracht werden.
6. An den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen Geflügel gehalten wird, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und damit stets feucht zu halten.

7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
8. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
10. Die Beförderung von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen darf nur erfolgen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

Ausnahmeregelungen vom Verbringungsverbot für Geflügel, das zur Schlachtung bestimmt ist, sind schriftlich beim

- Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, oder
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Klosterwall 2 (Block A), 20095 Hamburg, zu beantragen oder
- Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“ gut sichtbar an.

II.

Beobachtungsgebiet

Um den Fundort des Wildvogels wird gemäß § 56 Absatz 1 GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 b (betroffene Straßen) sowie der Anlage 1 c (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind; sie ist in der Karte umrandet dargestellt.

Gemäß § 56 GeflPestSchV gelten für die Dauer von 15 bzw. 30 Tagen im Beobachtungsgebiet folgende Maßnahmen:

1. Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden, dies gilt für die Dauer von 15 Tagen.
2. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels nicht betreten, dies gilt für die Dauer von 15 Tagen.
3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten, dies gilt für die Dauer von 15 Tagen.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden, dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.
5. Federwild darf nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Bezirksamtes, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, gejagt werden, dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.

Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen!

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu den Anordnungen I und II wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsge-

richtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung am Donnerstag, den 26. Januar 2017 in Kraft.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

IV.

Hinweise

Auf die im gesamten Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geltende Aufstallungspflicht von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Datum des Inkrafttretens: 14. November 2016) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die erforderlichen Anzeigen haben bei den zuständigen Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke zu erfolgen. Dort sind auch mögliche Genehmigungen zu beantragen (Telefon-Hotline für Bürger: 040/42837-2222, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

V.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,- Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

VI.

Zwangsmittel

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckerdamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung

der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Für Haltungsorte im Bezirk Hamburg-Mitte ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klostervall 2 (Block A), 20095 Hamburg.

Für Haltungsorte im Bezirk Bergedorf ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg.

Für Haltungsorte im Bezirk Harburg ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Anlagen 1 a, b und c: Abgrenzungen und Kartenausschnitte für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet.

Hamburg, den 25. Januar 2017

**Die Bezirksamter Bergedorf, Harburg
und Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 152

Anlage 1 a

Sperrgebiet Wildente Bergedorf

Norden:

Ochsenwerder Norderdeich, Heinrich-Osterath-Straße, Kirchwerder Hausdeich, Norderquerweg, Kirchwerder Hausdeich.

Osten:

Kirchenheerweg, Bei Zollspieker zur Landesgrenze Niedersachsen (Elbe).

Süden:

Landesgrenze Niedersachsen (Elbe) bis Gauerter Hauptdeich Ecke Oortkatenweg.

Westen:

Oortkatenweg.

Anlage 1 b

Beschreibung Beobachtungsgebiet

Nördliche Begrenzung:

Horner Landstraße, Billstedter Hauptstraße, Steinbeker Hauptstraße, Godenwind, Steinbeker Grenzdamm, Landesgrenze zu Schleswig-Holstein.

Östliche Begrenzung:

Landesgrenze Schleswig-Holstein bis Landesgrenze zu Niedersachsen (Elbe).

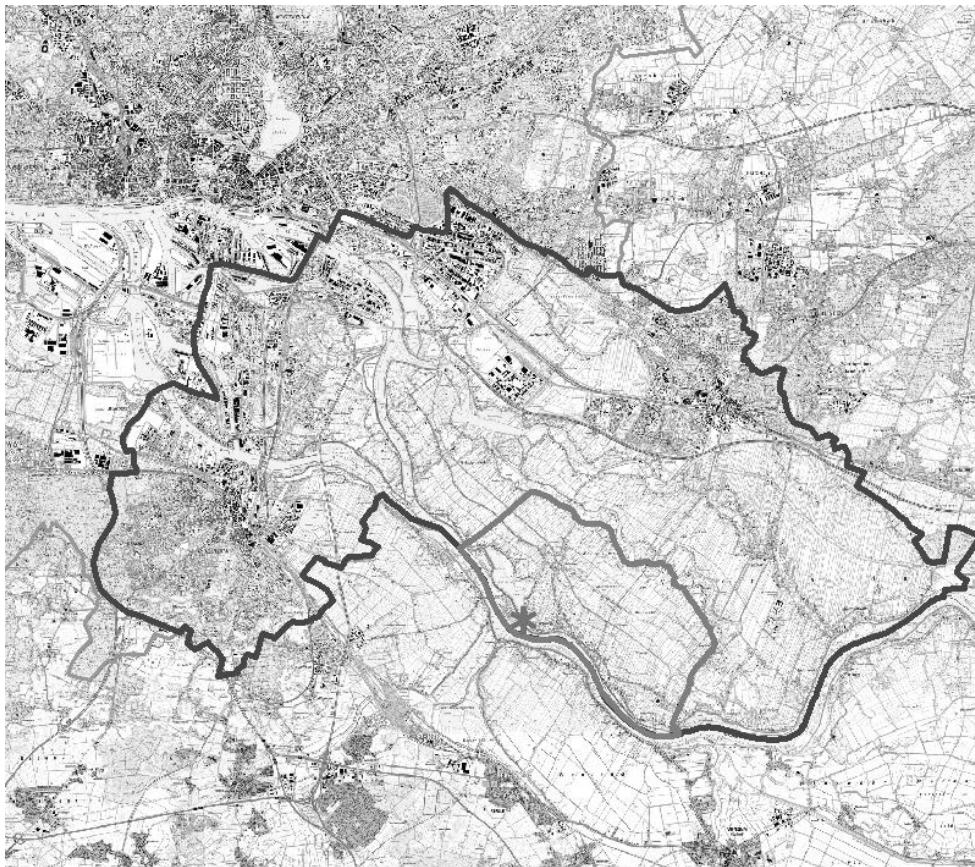
Südliche Begrenzung:

Entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen bis in Höhe Marmstorfer Poststraße auf die A7.

Westliche Begrenzung:

A7 bis Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld, Stader Straße, Moorburger Bogen, Fürstenmoordamm, Moorburger Hauptdeich, Kattwykdamm, Hohe-Schaar-Straße, Rethedamm, Rethelhubbrücke, Rethedamm, Roßdamm, Ellernholzbrück, Veddeler Damm, Am Saale Hafen, Am Moldauhafen, Freihafenelbbrücken, Zweibrückenstraße, Billhorner Brückenstraße, Billstraße, Mühlenhagen, Liebigstraße, Wöhlerstraße, Horner Rampe bis Horner Landstraße.

Anlage 1c



noch Anlage 1 c



Benutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 19. Oktober 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

Präambel

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 19. Oktober 2016 die folgende Nutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliothek

Die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), im Folgenden als HfMT-Bibliothek bezeichnet, ist eine Wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient als zentrale Einrichtung dem Studium, der Lehre und der Forschung an der Hochschule für Musik und Theater. Sie bietet folgende Nutzungsmöglichkeiten:

(1) Nutzung ihrer Bestände in den Räumen der Bibliothek,

(2) Ausleihe von Medien (Bücher, Noten, AV-Materialien, E-Medien) zur Nutzung außerhalb der Bibliothek für Hochschulangehörige,

(3) Auskünfte und Informationsvermittlung,

(4) Führungen und Schulungen zur Benutzung.

§ 2

Gebühren

Die für die Vornahme von Amtshandlungen anfallenden Verwaltungsgebühren sowie die Gebühren für die Nutzung und/oder die Inanspruchnahme einzelner Leistungen der HfMT-Bibliothek sind der jeweils geltenden Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu entnehmen.

Nutzungsverhältnis

§ 3

Nutzungsberechtigte

(1) Jedes Mitglied der Hochschule für Musik und Theater ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Hochschule berechtigt, die Bibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen. Andere Personen können die Bibliothek ebenfalls nutzen, sie sind jedoch nicht zur Ausleihe berechtigt. Über die Zulassung von Nicht-Mitgliedern zur Ausleihe entscheidet die Bibliotheksleitung.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden.

§ 4

Nutzungsverhältnis

(1) Zwischen der HfMT-Bibliothek und den Nutzerinnen und Nutzern wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Mit der Nutzung von Leistungen der HfMT-Bibliothek erkennen die Nutzerin und der Nutzer diese Nutzungsordnung an.

(3) Die Nutzungsordnung regelt unbeschadet des allgemeinen Hausrechts die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der HfMT-Bibliothek und den Nutzerinnen oder Nutzern.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Sie haften für Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

§ 5

Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände

(1) Um eine angenehme Arbeitsatmosphäre zu schaffen, sind alle Besucherinnen und Besucher dazu aufgefordert, sich rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten und andere Besucherinnen und Besucher nicht mit ihrem Benehmen zu stören oder in der Wahrnehmung ihrer berechtigten Ansprüche zu behindern.

(2) Essen und Trinken sowie das Telefonieren sind in der Bibliothek nicht gestattet; Mobiltelefone sind stumm zu schalten.

(3) Alle Besucherinnen und Besucher sind dazu verpflichtet, das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 6

Zulassung zur Nutzung

(1) Wer Bibliotheksgut außer Haus ausleihen oder in die Lesesäle bestellen will sowie die Computerarbeitsplätze der HfMT-Bibliothek nutzen will, bedarf grundsätzlich der Zulassung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Zulassung von Nutzerinnen und Nutzern ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

1. Die Zulassung ist grundsätzlich persönlich zu beantragen.
2. Studierende unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten.
3. Der amtlich gemeldete Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
4. Bei der Beantragung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen; alternativ ist die Vorlage eines Reisepasses oder eines elektronisch lesbaren Führerscheins, jeweils mit Adressenbestätigung des Einwohnermeldeamtes, möglich.
5. Studierende haben zusätzlich den gültigen Studierendenausweis vorzulegen; andere Ermäßigungsberechtigte im Sinne der Gebührenordnung haben ihren Status ebenfalls durch geeignete Dokumente zu belegen.
6. Nicht natürliche Personen (juristische Personen, Firmen, Behörden, Institute und vergleichbare Untereinheiten der Hochschulen) beantragen die Zulassung durch eine zeichnungsberechtigte Person, die sich durch ein amtliches Dokument legitimiert.
7. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

(3) Die Zulassung ist zeitlich befristet.

(4) Eine Verlängerung der Zulassung kann beantragt werden. Voraussetzung einer Verlängerung ist die vollständige Begleichung ausstehender Gebührenforderungen der HfMT-Bibliothek.

(5) Änderungen der bei der Zulassung genannten Daten sind der HfMT-Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Nutzerinnen oder Nutzer.

§ 7

Bibliotheksausweis

(1) Zugelassene Nutzerinnen und Nutzer erhalten einen Bibliotheksausweis, der im Eigentum der HfMT-Bibliothek steht.

(2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Für eine missbräuchliche Verwendung haftet die Nutzerin oder der Nutzer.

(3) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der HfMT-Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung besteht die Haftung nach § 15 dieser Nutzungsordnung in vollem Umfang weiter.

(4) Mit Ausstellung eines neuen Ausweises verliert der alte Ausweis seine Gültigkeit.

§ 8

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis wird beendet, wenn

1. die Nutzerin oder der Nutzer dies erklärt,
2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
3. die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises abgelaufen ist,
4. die Nutzerin oder der Nutzer von der Nutzung dauerhaft ausgeschlossen worden ist oder
5. der Tod der Nutzerin oder des Nutzers eingetreten ist.

(2) Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind alle noch bestehenden Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers gegenüber der Bibliothek zu erfüllen; sie gelten weiterhin.

(3) Ein Ausschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 erfolgt, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung oder der Hausordnung der HfMT verstößt oder besondere Umstände eintreten, die die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses unzumutbar machen. Der Ausschluss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Bibliothekspersonals und kann von vorübergehender, dauernder, teilweiser oder gänzlicher Natur sein. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe der Gründe schriftlich.

(4) Von Absatz 3 unberührt bleibt das Recht der Bibliotheksleitung, die Nutzung im Rahmen des Hausrechts, insbesondere zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, zu untersagen oder einzuschränken.

Angebote und Dienstleistungen

§ 9

Arbeitsplätze, Schließfächer

Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der täglichen Arbeit zu räumen und können seitens der Bibliothek geräumt werden, wenn ein Platz belegt, aber offensichtlich längere Zeit ungenutzt ist.

(1) Die HfMT-Bibliothek bietet für die Dauer der Bibliotheksbenutzung innerhalb ihrer Öffnungszeiten Schließfächer an. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

(2) Sollte keine fristgemäße Räumung durch die Nutzerin oder den Nutzer erfolgen, ist die HfMT-Bibliothek berechtigt, diese kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung durchzuführen und die darin befindlichen Gegenstände als Fundsachen zu behandeln.

(3) Bei Verlust eines Schlüssels, der im Eigentum der HfMT-Bibliothek steht, ist voller Ersatz zu leisten (entsprechend § 14 Absatz 2).

§ 10

Umgang mit Medien

(1) Es ist untersagt, den Zustand der Medien in jeglicher Form, insbesondere inhaltlicher Art oder die Substanz betreffend, beispielsweise mittels Eintragungen, Unterstreichungen, Durchzeichnen oder Umknicken der Blätter zu verändern.

(2) Um Missverständnissen vorzubeugen, soll die Nutzerin oder der Nutzer den Zustand des ihr/ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes bei Empfang prüfen und gegebenenfalls vorhandene Schäden unverzüglich anzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so hat die Nutzerin oder der Nutzer zu beweisen, dass sie/er das Bibliotheksgut bereits in fehlerhaftem Zustand erhalten hat. Gleiches gilt für das Fehlen von Beilagen und Zubehör.

(3) Selbstklebende Zettel, Lesezeichen und ähnliches sind vor der Rückgabe der Medien zu entfernen. Bei lesesaampflichtigen Medien ist aus Gründen der Bestandserhaltung die Nutzung selbstklebender Zettel verboten.

(4) Es ist nicht gestattet, Beschädigungen an den Medien selber zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

(5) Präsenzbestand und in den Lesesälen bereitgestellte Medien dürfen in der Regel nur dort genutzt werden.

(6) Nach Gebrauch sind Präsenzbestände sogleich an ihren Standort zurückzustellen; bereitgestellte Medien sind an dem dafür bestimmten Platz zurückzugeben.

(7) Für Handschriften und andere wertvolle Bestände gilt eine ergänzende Nutzungsordnung.

§ 11

Ausleihe

(1) Die in der HfMT-Bibliothek vorhandenen Medien können zur Nutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausgeliehen werden, sofern dem keine Nutzungseinschränkungen entgegenstehen.

(2) Bestell- und Ausleihvorgang sowie Bereitstellungsfristen des Bibliotheksgutes, Leihfristen und mögliche Verlängerungen regelt die HfMT-Bibliothek nach Zweckmäßigkeit.

(3) Die Nutzung bestimmter Medien wird eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Strafrecht, das Urheberrecht sowie der Schutz von Persönlichkeitsrechten.

§ 12

Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist das Bibliotheksgut unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Im Falle einer verspäteten Rückgabe fallen Gebühren an, die sich nach der Gebührenordnung richten.

§ 13

Anfertigung von Kopien, Ausdrucken und anderen Vervielfältigungen

(1) Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, Reproduktionen aus Medien der HfMT-Bibliothek selbst anzufertigen, soweit der Erhaltungszustand der Vorlagen und das Urheberrecht dies zulassen.

(2) Je nach Erhaltungszustand und Schutzbedürftigkeit eines Mediums kann die HfMT-Bibliothek die eigenständige Reproduktion untersagen.

(3) Nutzerinnen und Nutzer sind für die Beachtung urheberrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Bibliothek von jeglicher Haftung für eine etwaige Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.

Haftung

§ 14

Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Bibliothekseigentum

(1) Wer Bibliotheksgut beschädigt, zerstört oder verliert, ist der HfMT-Bibliothek zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Art und Höhe des Schadensersatzes bestimmt die HfMT-Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ersatzleistung ist in angemessener Frist zu leisten.

(3) Bei unersetzbaren Werken kann neben den Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden.

(4) Bei Verlust eines Bibliotheksmediums ist eine Verlusterklärung auszufüllen. Mit dieser wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung fällig. Die Rückgabeverpflichtung bleibt auch bei Beschaffung eines Ersatzexemplars bestehen. Die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung des verloren gegangenen Mediums hat die Nutzerin oder der Nutzer zu tragen.

§ 15

Haftung der HfMT-Bibliothek

(1) Die HfMT-Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind; die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist regelmäßig ausgeschlossen.

(2) Die HfMT-Bibliothek übernimmt für die Dienstleistungen selbstständiger Partner keine Haftung. Bei der Nutzung von Geräten oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Vertragspartnern der HfMT gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partners.

(3) Die HfMT-Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von elektrischen Geräten und/oder Software oder durch die Nutzung von Stromanschlüssen der HfMT an Daten, Dateien, Programmen und elektrischen Geräten der Nutzerinnen und Nutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien und die Nutzung von Dienstleistungen der HfMT-Bibliothek entstehen.

(4) Die HfMT-Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der von ihr zur Verfügung gestellten Medien.

Schlussbestimmungen

§ 16

Anwendungsbereich

(1) Keine Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung sind

1. die Ausleihe an andere Bibliotheken und auswärtige Kundinnen und Kunden,
2. die Herstellung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien durch die Nutzerinnen und Nutzer zum Zweck der Veröffentlichung (Reprints und ähnliches),
3. die Bereitstellung von Reprintvorlagen,

4. die Entleihung von Beständen der HfMT-Bibliothek zu Ausstellungszwecken,
5. die Edition oder gewerbliche Faksimilierung von Handschriften, Inkunabeln und Rara sowie von alten Karten, Plänen oder Grafiken,
6. Film- und Tonaufnahmen sowie gewerbliche Fotoaufnahmen,
7. der Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen Dritter, die in den Räumen der Bibliothek stattfinden.

(2) In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Nutzungsordnung unterliegen, kann nach Ermessen der HfMT-Bibliothek eine besondere Vereinbarung getroffen werden, soweit nicht das Hausrecht gilt.

§ 17

Ergänzung der Nutzungsordnung

(1) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Nutzungsordnung zu erlassen.

(2) Die Nutzungsordnung wird ergänzt durch:

1. die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken,
2. die Hausordnung der HfMT,
3. ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der HfMT-Bibliothek,
4. ergänzende Benutzungsregelungen für Handschriften, Nachlässe und wertvolle Drucke der HfMT-Bibliothek,
5. sonstige in der Nutzungsordnung erwähnte oder ergänzende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Datenschutz

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind das Hamburgische Hochschulgesetz und das Hamburgische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Auskünfte über die Daten von Nutzerinnen oder Nutzern werden nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen erteilt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt ab dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 2. Juli 2003.

Hamburg, den 19. Oktober 2016

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 155

Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Februar 2004

Vom 19. Oktober 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(4) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.“

Hamburg, den 19. Oktober 2016

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 158

Änderung der Berufsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 19. Oktober 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die Änderung der Berufsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 9 erhält folgende Neufassung:

„§ 9

Hausberufungen

Mitglieder der Hochschule (haupt- und nebenberuflich tätige Professorinnen/Professoren, Teilzeitprofessorinnen/Teilzeitprofessoren) sollen nur in besonders gelagerten Fällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Dies ist besonders zu begründen. Hierunter fallen auch Lehrbeauftragte als Angehörige der Hochschule.“

Hamburg, den 19. Oktober 2016

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 158

Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. April und 13. Juli 2016

Vom 19. Oktober 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Neufassung:

„3. bei Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern die erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 4 nachweist. Hiervon ausgenommen sind Studienbewerber/innen für einen Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache.“

Hamburg, den 19. Oktober 2016

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 158

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f & w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten

Nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), in Verbindung mit § 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (jetzt „fördern und wohnen“) vom 17. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 318)¹⁾ bedürfen Erklärungen, durch die f & w fördern und wohnen AöR privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form unter der Zeichnung „f & w fördern und wohnen AöR“.

Sie sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie – abhängig vom Wert der zu tätigenen Rechtsgeschäfte – gemäß Verfügung der Geschäftsführung vom 1. Juni 2007 über die Zeichnungsbefugnis

- von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder
 - von einem Mitglied der Geschäftsführung und einer/einem vertretungsbefugten Angestellten oder
 - von zwei vertretungsbefugten Angestellten gemeinsam oder
 - von einer/einem vertretungsbefugten Angestellten allein
- unterzeichnet sind.

Entsprechend der Verfügung der Geschäftsführung vom 1. Juni 2007 gilt, dass

1. für den laufenden Geschäftsverkehr – dies betrifft Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 5000,- Euro – Schriftstücke nur von einer zeichnungsberechtigten Arbeitnehmerin oder einem zeichnungsberechtigten Arbeitnehmer rechtsverbindlich unterzeichnet werden können,
2. Rechtsgeschäfte, mit einem Wert von bis zu 50000,- Euro, der rechtsverbindlichen Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Arbeitnehmern, dabei von mindestens einem Arbeitnehmer mit einer Zeichnungsbefugnis bis 50000,- Euro, bedürfen,
3. für Rechtsgeschäfte, deren Wert einen Betrag von 50000,- Euro übersteigt, neben der rechtsverbindlichen Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Arbeitnehmers mit einer Zeichnungsbefugnis bis 50000,- Euro auch die Unterschrift des Geschäftsführers von f & w fördern und wohnen AöR bzw. eines zeichnungsberechtigten Arbeitnehmers mit einer Gesamtvollmacht notwendig ist.

Die Erteilung von Zeichnungsbefugnissen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt ausschließlich der Geschäftsführung. Sie bedarf der Schriftform und wird in der Regel für einen bestimmten Geschäftsbereich ausgesprochen.

¹⁾ Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) vom 21. November 2006, Artikel 3 (HmbGVBl. S. 560), wurde die Verordnung über die Satzung aufgehoben. Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde wird sie bis zur Neufassung weiter angewendet.

Zeichnungsberechtigte Vertreter für f & w fördern und wohnen – Anstalt öffentlichen Rechts –

Geschäftsführung: Dr. Arne Nilsson (Sprecher), Roberto Klann

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ermächtigt worden, für die Angelegenheiten des von ihnen verantworteten bzw. mitverantworteten und nachstehend angegebenen Geschäftsbereichs bzw. Bereichs verpflichtende Erklärungen für f & w fördern und wohnen AöR abzugeben:

Hauptverwaltung, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		Höhe in Euro
Ackermann, Karin	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Bandelt, Christa	Projekt- und Immobilienmanagement	10 000,- Euro
Bassen, Silke	Mietmanagement	10 000,- Euro
Bergau, Lars	Controlling	50 000,- Euro
Bosselmann, Renate	Mietmanagement	10 000,- Euro
Döhler, Veit	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Elwart, Matthias	Mietmanagement	50 000,- Euro
Eissmann, Monica	Mietmanagement	10 000,- Euro
Erfurt, Karina	Mietmanagement	10 000,- Euro
Graubner, Reinhold	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Hansen, Karin	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Heck, Eckhardt	Leiter Projekt- und Immobilienmanagement	250 000,- Euro
Hingst, Petra	Innenrevision	50 000,- Euro
Jostes, Norbert	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro
Kahlert, Hans-Joachim	Personalmanagement, Vertretung vor Gerichten	50 000,- Euro
Kaiser, Brigitte	Mietmanagement	10 000,- Euro
Kawohl, Uwe	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Klann, Roberto	Geschäftsführer	Gesamtvollmacht
Koch, Angelika	Finanzmanagement	Gesamtvollmacht
Kuchenbecker, Anna Lioubov	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro

Kruse, Rainer	IT-Service	50 000,- Euro
Nilsson, Dr. Arne	Sprecher der Geschäftsführung	Gesamtvollmacht
Özer-Dötsch, Aynur	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro
Reißner, Frank	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Rumey, Susanne	Beschaffungsmanagement	50 000,- Euro
Sauerland, Gabriele	Projekt- und Immobilienmanagement	10 000,- Euro
Schröder, Christiane	Freiwilligenkoordination	25 000,- Euro
Schwendtke, Susanne	Öffentlichkeitsarbeit	25 000,- Euro
Sommer, Jan	IT-Service	50 000,- Euro
Semmler, Monika	Immobilienbeschaffung	50 000,- Euro
Thimm, Klaus	Personalmanagement	50 000,- Euro
Tjaden, Andreas	Kaufmännischer Leiter, Vertretung vor Gerichten	Gesamtvollmacht
Westphalen, Silke	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Zahlten, Joachim	Personalmanagement, Vertretung vor Gerichten	50 000,- Euro
Zulski, Anne	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro
Geschäftsbereich Erstaufnahme, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Sprenger, Sophia	Leiterin	250 000,- Euro
Baumbach, Rainer		25 000,- Euro
Paulsen, Rosanna		50 000,- Euro
Pierenkemper, Georgie		50 000,- Euro
Wewer, Eleonora		50 000,- Euro
Geschäftsbereich Regelangebote Wohnen 1, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Kobusch, Till	Leiter	250 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Bergedorf)		
Amaraegbu, Franziska		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Eimsbüttel)		
Bock, Gabriela		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Harburg)		
Schmid-Janssen, Beate		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Hamburg-Mitte 1)		
Valley, Manuela		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Hamburg-Mitte 2)		
Winter, Sabine		50 000,- Euro
Geschäftsbereich Regelangebote Wohnen 2, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Brams, Anka	Leiterin	250 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Hamburg-Altona)		
Grube, Torsten		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Hamburg-Nord 1)		
Schinowski, Hans-Jürgen		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Hamburg-Nord 2)		
Plambeck, Jonte		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Wandsbek 1)		
Stoffers, Imme		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Wandsbek 2)		
Meyer, Christine		50 000,- Euro
Geschäftsbereich Spezialangebote Wohnen, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Leo, Martin	Leiter	Gesamtvollmacht
Öffentliche Unterbringung – Spezialangebote für Wohnungslose		
Wollberg, Katrin		50 000,- Euro
Privatrechtliche Vermietung		
Wrzeszcz, Jan		50 000,- Euro
Unterkünfte mit Perspektive Wohnen (UPW)		
Anger, Melanie		50 000,- Euro
Sokolowski, Marina		50 000,- Euro

Schmitt, Karoline	50 000,- Euro
Kant, Christiana	50 000,- Euro
Geschäftsbereich Eingliederungshilfe, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg	
Liess, Renate	Leiterin
Haus Huckfeld, Bahnhofstraße 24, 21218 Seevetal	
Stevens, Mechthild	50 000,- Euro
Wohnverbund Farmsen, August-Krogmann-Straße 94, 22159 Hamburg	
Rump, Katrin	50 000,- Euro
Betreutes Wohnen, August-Krogmann-Straße 99-101, 22159 Hamburg	
Petersen, Henry	50 000,- Euro
Sachsenwaldau, Sachsenwaldau 8, 21465 Reinbek	
Krull, Jochen	50 000,- Euro

Alle bisherigen Verpflichtungen der Veröffentlichung vom 13. Februar 2015 verlieren ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 17. Januar 2017

f & w fördern und wohnen AöR
– Geschäftsführung –

Amtl. Anz. S. 159

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Vorinformation

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Herr Marcel Kautz
Telefon: +49/40/4 28 23 - 14 27
Telefax: +49/40/4 27 31 - 07 47
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
NUTS-Code: DE600
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/fb/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben.
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<http://www.hamburg.de/ausschreibungen/>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags**
Manuelle Nacherfassung des medizinischen Belegguts beihilfeberechtigter Personen im Inputmanagement des Zentrums für Personaldienste (ZPD).
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**
72512000
- II.1.3) **Art des Auftrags**
Dienstleistungen
- II.1.4) **Kurze Beschreibung**
Ziel ist es, aus vom Auftraggeber digitalisierten Beleggut der beihilfeberechtigten Personen vollständige Datensätze zu erstellen, um diese einer medienbruchfreien elektronischen Bearbeitung zuzuführen. Dies umfasst einen Kreis von rd. 75 000 Beihilfeberechtigten zzgl. deren berücksichtigungsfähige Angehörige.
- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**
75130000
- II.2.3) **Erfüllungsort**
NUTS-Code: DE600

- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Erfassung von Daten aus medizinischem Beleggut auf dem System des Auftraggebers (Paradatec-Software PROKEY).
Nacherfassung von nicht oder nicht einwandfrei aus den Dokumenten ausgelesenen Feldern:
Stufe 1: Erkennen und ggfs. Nacherfassen des Dokumententyps und der Personalnummer,
Stufe 2: Erkennen und ggfs. Nacherfassen von Informationen, wie Rechnungsbetrag, Behandlungsdaten, Arzt- ID und Labor-ID, Rechnungsdatum.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.
- II.2.6) Geschätzter Wert
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 24
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja
Beschreibung der Verlängerungen:
Zweimalige Verlängerungsoption durch den Auftraggeber um jeweils ein Jahr.
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
- II.2.11) Angaben zu Optionen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Bietergemeinschaften sind zugelassen.
Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium. Zu den Zuschlagskriterien gehören Konzepte zu
- Steuerung und Arbeitsorganisation,
 - Schulung,
 - Personal- und Ablauforganisation,
 - Kommunikation.
- II.3) **Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung**
01/03/2017

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen.
- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
- III.2) Bedingungen für den Auftrag

- III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
- Nutzung des Systems des Auftraggeber (Belegerkennungssoftware PROKEY und Rechenzentrumsbetrieb),
 - Aktuelle Referenzen aus vergleichbaren Bereichen,
 - Einhaltung Bundesdatenschutzgesetz,
 - Einhaltung Hamburgisches Beamtenengesetz,
 - § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.5) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 14 48
Telefax: +49/40/4 28 23 - 20 20
E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de
- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die Rügeobliegenheit der Unternehmen/Bewerber/Bieter sowie auf die Präklusionsregelung gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hinsichtlich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin. § 160 Abs. 3 S. 1 GWB lautet:
Der Antrag (auf Nachprüfung) ist unzulässig, soweit:
1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren er-

kannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,

2. Verstöße gegeben Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewertung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewertung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr.2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB bleibt unberührt.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
11. Januar 2017

Hamburg, den 13. Januar 2017

Die Finanzbehörde

75

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

B) Art der Vergabe

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Gebäudereinigung in der Grundschule Tornquiststraße 60, 20259 Hamburg, für die Zeit ab 30. August 2017 bis auf weiteres.

E) Entfällt

F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Von: 30. August 2017
Bis: bis auf weiteres.

H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Submissionsstelle Finanzbehörde, Hauptgeschäftsstelle, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg
Telefon: +49/40/42823-1380
Telefax: +49/40/42823-1402

I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

28. Februar 2017, 10.00 Uhr

Bindefrist: 29. August 2017

J) Entfällt

K) Entfällt

L) Entfällt

M) Entfällt

N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 13. Januar 2017

Die Finanzbehörde

76

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

B) Art der Vergabe

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Glas- und Gebäudereinigung im Gymnasium Heidberg, Fritz-Schumacher-Allee 200, 22417 Hamburg, für die Zeit vom 31. August 2017 bis auf weiteres.

E) Entfällt

F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Von: 31. August 2017
Bis: bis auf weiteres.

H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Submissionsstelle Finanzbehörde, Hauptgeschäftsstelle, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg
Telefon: +49/40/42823-1380
Telefax: +49/40/42823-1402

I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

6. März 2017, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. August 2017

J) Entfällt

K) Entfällt

L) Entfällt

M) Entfällt

N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 16. Januar 2017

Die Finanzbehörde

77

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Gebäudereinigung in der Grundschule Döhrnstraße, Döhrnstraße 42, 22529 Hamburg, für die Zeit vom 15. Juni 2017 bis auf weiteres.
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Von: 15. Juni 2017 Bis: bis auf weiteres.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Submissionsstelle Finanzbehörde, Hauptgeschäftsstelle, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg
Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/40/4 28 23 - 14 02
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
28. Februar 2017, 10.00 Uhr
Bindefrist: 15. Juni 2017
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen
- M) Entfällt
- N) Entfällt

Hamburg, den 17. Januar 2017

Die Finanzbehörde

78

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
Öffentliche Ausschreibung [VOL]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Drehstühlen für den 24-Stunden-Einsatz.
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Entfällt
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Submissionsstelle Finanzbehörde, Hauptgeschäftsstelle, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg
Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/40/4 28 23 - 14 02
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
16. Februar 2017, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 28. April 2017
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 17. Januar 2017

Die Finanzbehörde

79

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Deutsches Hepatitis C Forum e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22700) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Petra Katschinski, Fuhlsbüttler Straße 238b, 22307 Hamburg und

Herr Uwe Schoch, Graf-Eberstein-Straße 2, 74747 Ravensstein, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 16. Januar 2017

Die Liquidatoren

80